



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

per e-mail gegen Eingangsbestätigung

Stadt Weimar
Herrn Oberbürgermeister
Peter Kleine o. V. i. A.
Markt 1
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Ines Sachsenweger
Constanze Schmidt

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 332-1340
/1214

Telefax +49 (361) 57 132-1081

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 8/3558) - Anhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-212-1489/27

Anlagen:

1. Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 8/3558)
2. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes (ThürBetdokLobregG) mit zwei Formblättern (Anlagen 2a bis 2c)
3. Eingangsbestätigung

Weimar
6. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Artikel 1 § 3 und § 4 des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfs werden für die kreisfreie Stadt Weimar und den Landkreis Weimarer Land folgende kommunale Strukturänderungen vorgeschlagen:

• **Artikel 1 § 3:**

Die Gemeinde Lehnstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird (unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“) in das Gebiet der Gemeinde Mellingen eingegliedert.

• **Artikel 1 § 4:**

Die Gemeinde Völlersroda wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ ausgegliedert und aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Weimar eingegliedert. Die Grenzen des Landkreises Weimarer Land werden entsprechend der vorgenannten Neugliederung geändert.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

USt-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Regelungen zu den kommunalen Strukturänderungen und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Durchführung der Anhörungen

Das **Thüringer Landesverwaltungsamt** führt zu den vorgesehenen, sachlich zusammenhängenden kommunalen Strukturänderungen als Rechtsaufsichtsbehörde ein schriftliches Anhörungsverfahren durch. Dieses findet vom **10. August 2026 bis zum 11. September 2026** statt.

Bei Stellungnahmen, die **nach dem 11. September 2026** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Städte und Gemeinden, der jeweiligen Einwohnerschaft, des betroffenen Landkreises sowie der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Der beteiligten kreisfreien Stadt Weimar und den beteiligten Gemeinden, ihrer Einwohnerschaft, der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft und dem von der Kreisgebietsänderung betroffenen Landkreis Weimarer Land wird daher Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung des Landkreises Weimarer Land erstreckt sich hierbei auch auf die in seinem Kreisgebiet erfolgende Strukturänderung der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ (§ 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden sollen jeweils auf einem Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderats, die Stellungnahme des Landkreises auf einem Beschluss des Kreistags und die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft auf einem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich (Original per Post)** unter Angabe des Aktenzeichens: **5090-212-1489/27** an das:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 212
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an den Landtag gerichtet werden.

Anhörung der Einwohner

Zur Anhörung der Einwohnerschaft sind die Anhörungsunterlagen in ausreichender Anzahl in den allgemein zugänglichen Diensträumen der kreisfreien Stadt Weimar ganztägig während der Dienstzeiten (einschließlich Dienstleistungsabend) und während des gesamten Zeitraums der Anhörung zur Einsichtnahme auszulegen.

Für Aufsichtspersonal ist zu sorgen. Die organisatorischen Einzelheiten zur Auslegung sind wie bei der Auslegung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu gestalten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Anhörung der Einwohnerschaft ist **umgehend** zu veranlassen. Die Anhörung der Einwohner ist gemäß den Bestimmungen Ihrer Hauptsatzung in ortsüblicher Weise noch **vor dem Beginn der Anhörungsfrist am 10. August 2026** bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Gesetzentwurfs,
2. Zeitraum der Auslegung mit Datumsangaben,
3. Ort der Auslegung mit Straße, Hausnummer und Zimmer sowie Dienstzeiten,
4. Ggf. die Internetseite, auf der ebenfalls die Bereitstellung der Anhörungsunterlagen erfolgt,
5. Kreis der Anhörungsberechtigten (Einwohner der Stadt Weimar),
6. Form der Stellungnahme (schriftlich) und Adresse, an die die Stellungnahmen zu übersenden sind,
7. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes einschließlich Formblättern (Anlagen 2a bis 2c).

Die Bekanntmachung hat in der jeweils ortsüblichen Weise zu erfolgen. **Zusätzlich** können auch andere Möglichkeiten genutzt werden, wie z. B. Ausgänge, Postwurfsendungen in jeden Haushalt, Einwohnerversammlungen sowie Veröffentlichung im Internet, soweit diese nicht ohnehin im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung erfolgt.

Hinweise zum Datenschutz sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mail-Adressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gespeichert und ausgewertet. Die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen werden sodann an den Thüringer Landtag weitergeleitet.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes“ (Anlage 2a, dort Ziffer I) hingewiesen.

Das am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetz – ThürBetdokLobregG – erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, **muss** deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme **die in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG geforderten Informationen angeben**. Nähere Informationen hierzu können der Anlage 2a (Ziffer II) entnommen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens der Informationsübermittlung kann das beiliegende Formblatt 2b zur Datenerhebung nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG verwendet werden, das auch beim Thüringer Landesverwaltungsamt bereitgehalten wird.

Für den Fall, dass eine Stellungnahme sensible Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, wird auf Ziffer III des beiliegenden Informationsblatts in Anlage 2a sowie das ebenfalls beiliegende Formblatt 2c für eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung hingewiesen.

Soweit Fragen zu den Formblättern bestehen, stehen wir zur Klärung dieser gern zur Verfügung.

Weiteres Verfahren

Wir bitten, den Empfang der oben benannten Anlagen spätestens bis zum **13.07.2026 schriftlich mit Datum, Unterschrift und Siegel** zu bestätigen. Ein Formblatt Eingangsbestätigung wurde der e-mail beigelegt.

Es wird um Übermittlung **per Post** gebeten.

Soweit Ihre Stellungnahme ggf. durch einen Stadtratsbeschluss untersetzt wird, bitten wir diesen der Stellungnahme beizufügen. In diesem Fall bitten wir zudem, um Vorlage von Nachweisen der ordnungsgemäßen Ladung der Stadtratsmitglieder und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadtratssitzung, in welcher der entsprechende Beschluss gefasst wurde (§ 35 Abs. 2 und 6 ThürKO). Die Übermittlung einer Kopie bzw. eines Abdrucks einer Einladung mit einem Vermerk über den Zugang der Einladung sowie einer Kopie der öffentlichen Bekanntmachung ist dafür ausreichend.

Außerdem wird um Vorlage eines Bekanntmachungsnachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Anhörung einschließlich einer Mitteilung zur Durchführung/Organisation der Auslegung (Orte, Zeitraum, Unterlagen) bis spätestens zum **5. August 2026** gebeten.

Sollte es Schwierigkeiten betreffs der rechtzeitigen öffentlichen Bekanntmachung geben, bitten wir umgehend um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)